



# Selbständigkeit im Handwerk

Existenzgründung im Nebenberuf

## Vorwort

Vielleicht tragen Sie sich mit dem Gedanken, eine selbständige Existenz aufzubauen, um damit Selbstverwirklichung, Verantwortung und nicht zuletzt auch mehr Verdienst anzustreben. Gleichzeitig wissen Sie aber auch um die Gefahren eines solchen Schrittes.

Der Sprung ins kalte Wasser muss aber nicht sein. Sie können durchaus erst einmal nur einen "Fuß" hineinhalten, um einen Vorgeschmack auf die Selbständigkeit zu bekommen.

Dazu bietet sich die **Existenzgründung im Nebenberuf** an. Das heißt, Sie sind Hausfrau/-mann oder Sie sind angestellt und haben weiterhin Ihr geregeltes Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis und nebenher - in der noch frei verfügbaren Zeit - üben Sie eine selbständige Tätigkeit aus. Sie können somit den Markt testen, Kontakte knüpfen, Erfahrungen sammeln und ganz offiziell für Ihre selbständige Tätigkeit werben.

Wenn Sie merken, dass das Wasser angenehm ist, können Sie den Sprung ja wagen.

In der Zeit, in der Sie sich noch "abkühlen", sind aber auch einige Regeln zu beachten. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen hierfür Informationen, Hinweise und Anregungen zusammengestellt.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Betriebsberater der Handwerkskammer.

Kaiserslautern, im Februar 2018

### Die Autoren

Bernd Bauerfeld

Ilka Benra

Silke Eichten

Jennifer Lamparth

Jan Leyser

Rainer Mannweiler

Lena Paulus

Caroline Roth

Emilie Schneider

### Layout

Klaus Petermann

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Zusammenstellung der folgenden Informationen kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

# Inhalt

## **1. Die ersten Schritte in die Selbständigkeit im Handwerk**

- 1.1 Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A der Handwerksordnung)
  - 1.1.1 Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation
  - 1.1.2 Ausübungsberechtigung (Altgesellenregelung) nach § 7a HWO
  - 1.1.3 Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO
- 1.2 Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1 der Handwerksordnung)
- 1.3 Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung)
- 1.4 Genehmigung des Arbeitgebers

## **2. Gründungsformalitäten**

- 2.1 Handwerkskammer
  - 2.1.1 Eintragung in die Handwerksrolle
  - 2.1.2 Beitrag
- 2.2 Gewerbeanmeldung
  - 2.2.1 Kommunale Gebühren
  - 2.2.2 Baurechtliche Voraussetzungen
- 2.3 Finanzamt
- 2.4 Berufsgenossenschaft (BG)
- 2.5 Gewerbeaufsichtsamt
- 2.6 Bundesagentur für Arbeit
- 2.7 Gewerkspezifische Konzessionen
- 2.8 Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-Bau)

## **3. Sozialversicherungen und nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

- 3.1 Krankenversicherung
- 3.2 Rentenversicherung
- 3.3 Gesetzliche Unfallversicherung

## **4. Betriebliche Versicherungen**

- 4.1 Haftpflichtversicherung
- 4.2 Inhaltsversicherung
- 4.3 Weitere Versicherungen

## **5. Buchhaltung**

- 5.1 Buchführungspflicht
- 5.2 Einnahmenüberschussrechnung
- 5.3 Abschreibung

- 6. Steuern**
- 6.1 Vorbemerkungen
- 6.2 Einkommensteuer
- 6.3 Gewerbesteuer
- 6.4 Umsatzsteuer
  - 6.4.1 Grundsätzliches
  - 6.4.2 Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer
  - 6.4.3 Steuerpflichtiger Umsatz
  - 6.4.4 Bemessungsgrundlage
  - 6.4.5 Vorsteuerabzug
    - a) Voraussetzungen
    - b) Ermittlung der Vorsteuer
  - 6.4.6 Berechnung der abzuführenden Umsatzsteuer
  - 6.4.7 Voranmeldung und Steuererklärung
  - 6.4.8 Bauabzugssteuer
  - 6.4.9 Umkehr der Umsatzsteuerschuld
- 7. Die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften**
- 7.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung
- 7.2 Kurzfristige Beschäftigung
- 8. Kalkulation und Preisgestaltung**
- 9. Staatliche Finanzierungshilfen**
- 10. Anhang**

## 1. Die ersten Schritte in die Selbständigkeit im Handwerk

Der Weg in die Selbständigkeit im Handwerk birgt Risiken aber auch enorme Erfolgschancen. Um diese nutzen zu können und eine oder mehrere handwerkliche Tätigkeiten auszuüben ist eine Eintragung bei der Handwerkskammer grundsätzlich erforderlich. Hierbei ist vorab zu prüfen in welchen Bereich die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit einzuordnen ist und ob Sie durch Ihre Qualifikationen die Voraussetzungen zur Eintragung erfüllen. Das Handwerksrecht unterscheidet zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben. Eine Übersicht über alle Gewerke mit den dazugehörigen Berufsgenossenschaften finden Sie im Anhang.

### 1.1 Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A der Handwerksordnung)

Zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks im Nebenberuf muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

#### 1.1.1 Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation

Falls Sie in dem zulassungspflichtigen Handwerk eine Meisterprüfung vorweisen können oder Sie Ingenieur, staatlich geprüfter Techniker, staatlich geprüfter Polier oder Industriemeister sind, können Sie sich in dem Handwerk eintragen lassen, das Ihren Prüfungsschwerpunkten entspricht.

#### 1.1.2 Ausübungsberechtigung (Altgesellenregelung) nach § 7b HWO

Sie gelten als „Altgeselle“, wenn Sie mindestens 6 Jahre als Geselle in einem erlernten Beruf gearbeitet haben und davon mindestens vier Jahre eine leitende Position innehatten. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn Sie eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse hatten oder Ihnen ein wesentlicher Betriebsteil übertragen wurde. Sie sollten dabei betriebswirtschaftliche und Führungsaufgaben wahrgenommen haben. Zum Nachweis Ihrer leitenden Tätigkeit dienen Ihre Arbeitszeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers.

Ausgenommen von dieser Altgesellenregelung sind folgende Handwerke:  
Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker,  
Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker.

Detaillierte Auskünfte zu allen handwerksrechtlichen Fragen erteilt Ihnen die Abteilung Handwerksrolle.

### 1.1.3 Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO

Auf Antrag bei der Handwerkskammer der Pfalz können Sie eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO erhalten. Die setzt allerdings voraus, dass Sie notwendige Kenntnisse, Fertigkeiten und einen Ausnahmefall nachweisen können. Hierzu werden auch bisherige berufliche Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für Sie eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Dies wird im Allgemeinen angenommen, wenn Sie das 47. Lebensjahr erreicht haben. Die Ausnahmegewilligung kann sowohl mit Auflagen und Bedingungen, als auch mit einer Befristung bzw. Einschränkung der Ausübung auf Teile des beantragten Handwerks verbunden sein. Gegebenenfalls müssen Sie eine Sachkundenachweisprüfung ablegen. Die Kosten hierfür sind je nach Umfang und Handwerk unterschiedlich und betragen 300 € und mehr.

Zum Erhalt einer Ausnahmegewilligung wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Handwerksrolle.

### 1.2 Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1 der Handwerksordnung)

Die Anlage B ist unterteilt in die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe. In beiden Bereichen ist keine Qualifikation für die Ausübung erforderlich. Bei den zulassungsfreien Handwerken steht der Meisterbrief jedoch weiterhin als Symbol für Qualität, vertrauensvolle Arbeit und die Ausbildungsqualifikation. Hierzu gehören unter anderem folgende Handwerksberufe: Fliesenleger, Parkettleger, Maßschneider, Raumausstatter und Gebäudereiniger.

### 1.3 Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung)

Die Ausübung der handwerksähnlichen Gewerbe bedarf ebenfalls keiner Ausbildung. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist jedoch zwingend erforderlich. Zu diesen handwerksähnlichen Gewerben gehören unter anderem der Einbau von genormten Baufertigteilen, Kosmetiker und das Bestattungsgewerbe.

### 1.4 Genehmigung des Arbeitgebers

Häufig ist in einem Arbeitsvertrag vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers, Sie müssen ihn jedoch von Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit in Kenntnis setzen. Aus den Nebenpflichten Ihres Arbeitsverhältnisses ergibt sich darüber hinaus, dass Sie durch Ihre Selbständigkeit nicht in Konkurrenz zu Ihrem Arbeitgeber treten dürfen, und dass Ihre bisherige Arbeit nicht unter der Nebentätigkeit leiden darf.

Achtung: Verletzen Sie diese Nebenpflichten, stellt dies ein Kündigungsgrund dar.

## 2. Gründungsformalitäten

Bevor Sie Ihre nebenberufliche Selbständigkeit aufnehmen, müssen Sie noch einige Behördengänge, die im Folgenden aufgelistet sind, erledigen.

### 2.1 Handwerkskammer

Durch Ihre Selbständigkeit im Handwerk werden Sie Mitglied der Handwerkskammer. Damit erhalten Sie durch die Handwerkskammer Unterstützung für ihre Existenzgründung und als eingetragener Handwerksbetrieb steht Ihnen die Betriebs- und Rechtsberatung unentgeltlich zur Verfügung.

#### 2.1.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Für die selbständige Ausübung einer oder mehrerer handwerklicher Tätigkeiten ist eine Eintragung in die Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe erforderlich. Für eine schnellere, vereinfachte Bearbeitung lassen Sie sich am besten direkt bei uns, in den Beratungs- und Servicecentern in Kaiserslautern oder in Ludwigshafen, von den Kollegen der Abteilung Handwerksrolle eintragen. Eine Terminvereinbarung ist ratsam.

Alternativ können Sie den Antrag auf Eintragung auf unserer Homepage [www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de) unter:  
 Service-Center                       Formulare und Downloads                       Handwerksrolle/Beitrag  
herunterladen. Durch Zusendung des Antrags und der notwendigen Nachweise (gegebenenfalls beglaubigtes Meisterprüfungszeugnis, Führungsnachweise, Personalausweis) können Sie Ihre Eintragung auf dem Postweg vornehmen. Durch die Eintragung erhalten Sie die Berechtigung das Handwerk bzw. Ihr Gewerbe, für das Sie eingetragen wurden, selbständig auszuüben. Wenn Sie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie nach erfolgter Eintragung die Handwerkskarte. Diese sollten Sie bei Ihrer täglichen Arbeit auch immer mit sich führen. Die Kosten für die Eintragung betragen bei einem Einzelunternehmen der Anlage A aktuell 200 € und bei der Anlage B 170 € für jeweils bis zu vier Handwerke bzw. Gewerke. Eine Gesellschaft zahlt für die Eintragung von bis zu vier Handwerkern bzw. Gewerken 270 € (Anlage A) oder 195 € (Anlage B).

#### 2.1.2 Beitrag

Nach der Eintragung bei der Handwerkskammer sind Sie Mitglied derselben und unterliegen der Beitragspflicht. Dieser Beitrag bemisst sich anhand des Grundbeitrages und eines Zusatzbeitrages, der sich an Ihrem erzielten Gewinn orientiert.

Für Existenzgründer gelten jedoch Ausnahmen. So sind natürliche Personen, die erstmalig (nicht nur handwerklich) ein Gewerbe anmelden, für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 24.500 € nicht übersteigt.

Der jährliche Grundbeitrag für natürliche Personen liegt derzeit bei 175 €. Personengesellschaften ohne juristische Beteiligung zahlen 415 €, juristische Personen 570 €.

Zu diesem Grund- und Zusatzbeitrag wird in einigen Gewerken für die Finanzierung der Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ein solidarisches Umlageverfahren angewandt, womit ein Sonderbeitrag einhergeht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die aktuellen Sonderbeiträge aufgelistet:

<b>Handwerk</b> (nach Anlage A und B)	<b>Zuschlagssätze</b> (auf Grund- und Zusatzbeiträge)
Maler- und Lackierer (A)	50%
Metallbauer (A)	60%
Feinwerkmechaniker (A)	30%
Karosserie- und Fahrzeugbauer (A)	75%
Informationstechniker (A)	50%
Kraftfahrzeugtechniker (A)	90%
Landmaschinenmechaniker (A)	95%
Klempner (A)	20%
Installateur- und Heizungsbauer (A)	55%
Elektrotechniker (A)	50%
Tischler (A)	30%
Friseur (A)	20%
Raumausstatter (B1)	5%

Der Handwerkskammerbeitrag ist eine voll abzugsfähige Betriebsausgabe.

## 2.2 Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung können Sie direkt bei der Handwerkskammer vornehmen. In diesem Fall können Sie auf unserer Homepage [www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de) unter

Service-Center                       Anmeldung/Eintragung                       Gewerbeanmeldung online  
sowohl die Gewerbeanmeldung als auch die Eintragung in die Handwerksrolle bequem von zuhause aus vorbereiten.

Alternativ können Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung anmelden. Bei der Gewerbeanmeldung müssen Sie in aller Regel Ihre Handwerkskarte vorlegen.

Die Information Ihrer Gewerbeanmeldung geht an das statistische Landesamt, welches die Informationen unter anderem an das zuständige Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Agentur für Arbeit sowie die Berufsgenossenschaft weiterleitet.

Die Gewerbeanmeldung kostet in der Regel 10,23 €.

Hinweis: Die Gewerbeanmeldung alleine ist nicht die Genehmigung eine handwerkliche Tätigkeit auszuüben!

### 2.2.1 Kommunale Gebühren

Die Müllgebührenordnung Ihrer Gemeinde oder Stadt kann vorsehen, dass Gewerbemüll in einer gesonderten Mülltonne entsorgt werden muss. Hiermit wären zwangsläufig höhere Müllgebühren verbunden. Setzen Sie sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung!

### 2.2.2 Baurechtliche Voraussetzungen

Die geplante Nutzung der von Ihnen vorgesehenen Räumlichkeiten ist von den geltenden Vorschriften und dem Bebauungsplan abhängig. Das zuständige Bauamt überprüft die baurechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über die Genehmigung zur Nutzung für den vorgesehenen Zweck. Insbesondere bei „störenden“ Gewerbebetrieben, wie zum Beispiel einer Tischlerei oder einem Metallbaubetrieb, gelten strenge Regelungen. Auch wenn Ihre Arbeitsräume bereits vorher gewerblich genutzt waren, sollte eine Genehmigungspflicht abgeklärt werden. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage im Kundenportal unter

[www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de)       Login (rechts oben)       Betriebswirtschaftliche Beratung

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zum zuständigen Bauamt auf!

### 2.3 Finanzamt

Sie sind verpflichtet die Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie erhalten daraufhin einen Fragebogen und bekommen eventuell eine Steuernummer zugeteilt. Die Finanzverwaltung fordert Sie auf, Ihren künftigen Jahresumsatz und Jahresgewinn zu schätzen. Aufgrund Ihrer Angaben im Fragebogen werden die Vorauszahlungen der Einkommensteuer festgelegt.

### 2.4 Berufsgenossenschaft (BG)

Bei der Berufsgenossenschaft sind alle im Betrieb Beschäftigten gegen Unfall und Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz beginnt erst an dem Tag, an dem die BG von Ihrer gewerblichen Tätigkeit erfährt. Sie muss spätestens bis acht Tage nach Aufnahme der Selbstständigkeit verständigt worden sein. Die Beiträge an die BG zahlt der Arbeitgeber alleine. Ihre Höhe richtet sich nach der gezahlten Lohnsumme, der Gefahrenklasse Ihrer betrieblichen Tätigkeiten und der Unfallhäufigkeit.

Die Zugehörigkeiten der einzelnen Handwerke und die Anschriften der Berufsgenossenschaften für Handwerker finden Sie im Anhang.

## 2.5 Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt überprüft die Einhaltung bestimmter Gesetze und Vorschriften. So sind von dem Gewerbetreibenden unter anderem das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen herbeizuführen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Arbeitsstättenverordnung enthält Bestimmungen über Arbeits-, Pausen- und Sanitarräume sowie Beleuchtungen, Raumtemperatur usw. Die dort aufgeführten Vorschriften und Daten sollten bei Bau, Kauf oder Anmietung von Werkstätten beachtet werden. Sie sind unbedingt zu erfüllen, wenn später Fremdpersonal beschäftigt werden soll. Weiterführende Auskünfte bezüglich Arbeits- und Umweltschutzaufgaben erhalten Sie bei der Handwerkskammer und beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Das für Sie zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist die:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Karl-Helfferich-Straße 2

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon 06321-990

Verlangen Sie den zuständigen technischen Aufsichtsbeamten.

## 2.6 Bundesagentur für Arbeit

Damit Sie mit Ihrem Betrieb an dem automatisierten Meldeverfahren zur Sozialversicherung teilnehmen können, benötigen Sie eine Betriebsnummer die Sie von der Bundesagentur für Arbeit zugeteilt bekommen. Durch diese können Sie als Arbeitgeber identifiziert werden und Ihre Beitragszahlungen können dem betreffenden Arbeitgeberkonto zugeordnet werden. Die Betriebsnummer muss elektronisch über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

## 2.7 Gewerkspezifische Konzessionen

Einige Handwerksberufe benötigen eine Konzession von den zuständigen Stadtwerken oder den Energieversorgungsunternehmen. Dies betrifft zum Beispiel, die Berufe des Elektrotechnikers und des Installateur- und Heizungsbauers. Außerdem werden dem Orthopädieschuhmacher und -techniker die Vorhaltungen einer betrieblichen Mindestausstattung auferlegt. Deren Vollständigkeit wird durch die zuständige Innung geprüft.

## 2.8 Sozialkassen im Bau- und Ausbauhandwerk

Wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit von dem räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren (VTV) – Baugewerbe/Dachdecker/Maler/Gerüstbauer – erfasst werden, sind Sie zur Teilnahme an dem Sozialkassenverfahren verpflichtet. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de), [www.soka-dach.de](http://www.soka-dach.de), [www.malerkasse.de](http://www.malerkasse.de), [www.sokageruest.de](http://www.sokageruest.de)

### 3. Sozialversicherungen und nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Mit Ihrer Existenzgründung im Nebenberuf ergeben sich zwangsläufig eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen.

#### 3.1 Krankenversicherung

Die Bedingungen in der Krankenversicherung sind einem ständigen Wechsel unterworfen. Mit den Einkünften aus Ihrer Hauptbeschäftigung unterliegen Sie im Jahr 2018 bis zur Jahresentgeltgrenze von 59.400 € der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich derweil auf 4.425 € monatlich, bzw. 53.100 € im Jahr.

Zur Abgrenzung zwischen der hauptberuflichen und nebenberuflichen Selbstständigkeit gilt, dass die selbstständige nebenberufliche Tätigkeit die wirtschaftliche Bedeutung und den zeitlichen Aufwand der übrigen Erwerbstätigkeiten nicht überschreiten darf.

Beispiel:

Sie verdienen in Ihrem Angestelltenverhältnis in Vollzeit 1.500 €. Wenn Sie zusätzlich mit einem Zeitaufwand von circa 15 Stunden pro Woche einen Gewinn von 500 € im Monat erzielen, sind Sie auch weiterhin durch Ihren Arbeitgeber krankenversichert.

Anmerkung:

Wenn Sie als Selbständiger einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, deren Entgelte insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € überschreiten, wird eine hauptberufliche Tätigkeit vermutet (§5 SGB V, Abs.5). Sofern ihre Tätigkeit als hauptberufliche Selbstständigkeit eingestuft wird, ist es erforderlich, dass Sie sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsträger absichern.

Da die Auffassung zur Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit bei den Krankenkassen unterschiedlich und immer bezogen auf den Einzelfall beurteilt wird, sollten Sie Ihre zuständige Krankenkasse kontaktieren, um eine verbindliche Aussage über Ihre sozialversicherungsrechtliche Einordnung zu erhalten.

#### Familienversicherung bei der Krankenkasse

Die Einkommensgrenze bei der Familienversicherung liegt aktuell bei 435 € im Monat. Dies wird als Bezugsgröße herangezogen, wenn jemand familienversichert ist, keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgeht und sich im Nebenerwerb selbständig machen will (Teilzeitselbständige).

## 3.2 Rentenversicherung

Mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes zum 1. Januar 1992 wurde die Versicherungsfreiheit des im Nebenberuf selbständigen Handwerkers aufgehoben. Stattdessen kommt es zu einer Doppelversicherung. Das heißt, sowohl Ihre Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit wie auch Ihre nebenberuflichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen bis zur Bemessungsgrenze - die 2018 bei 6.500 € monatlich bzw. 78.000 € jährlich liegt - der Beitragspflicht der Rentenversicherung. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht liegt nur dann vor, wenn der Gewinn aus der nebenberuflichen Tätigkeit nicht höher ist als 450 € im Monat. Sollten Ihre Einkünfte diese Grenze nicht überschreiten, so besteht die Möglichkeit sich von der nebenberuflichen Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Nebenberuflich Selbständige in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe unterliegen keiner Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 3.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Arbeitnehmer sind kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten durch ihren Arbeitgeber bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Nach der Anmeldung Ihrer Selbstständigkeit sollten Sie sich innerhalb von einer Woche auch bei der Berufsgenossenschaft melden. Einige Unternehmer sind laut Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Ob Ihr Handwerk mit dazu gehört können Sie aus der Übersicht der Berufsgenossenschaften im Anhang entnehmen.

Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist unter Umständen auf Antrag bei der BG möglich. Soweit keine Versicherungspflicht für den Unternehmer nach der Satzung der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft vorliegt, kann dieser der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig beitreten. Dieser freiwillige Beitritt zur zuständigen Berufsgenossenschaft ist zur Risikoabsicherung in Betracht zu ziehen. Die Alternative hierzu könnte lediglich im Abschluss einer privaten Unfallversicherung liegen.

## 4. Betriebliche Versicherungen

Vor dem Abschluss einer Versicherung sollten Sie sich immer mehrere Angebote zum Vergleich einholen, um danach zu entscheiden, welches Ihnen bezüglich des Preis-Leistungsverhältnisses zusagt.

### 4.1 Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer muss für alle Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) haften, die er selbst bzw. seine Mitarbeiter anderen zufügt. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch kennt die Haftpflicht keine Begrenzung. Der Abschluss einer Betriebshaftpflicht ist für den Unternehmer in der Regel daher ein "Muss". Sie hat die Aufgabe, die Rechtslage zu prüfen, unberechtigte Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer abzuwehren (gegebenenfalls in einem Prozess) und berechtigte Ansprüche zu erfüllen. Sie deckt auch die Regressansprüche der Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen. Die Höhe der Deckungssumme muss sich an den möglichen betrieblichen Risiken orientieren. Die Beiträge zur Betriebshaftpflicht orientieren sich an der Beschäftigtenzahl und dem Gefahregrad.

## 4.2 Inhaltsversicherung

Durch eine Inhaltsversicherung können Sie Ihre beweglichen Gegenstände des Betriebes gegen Schäden durch

- Feuer
- Einbruch und Diebstahl
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel

absichern.

Diese Versicherung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn teure Vermögenswerte des Anlagevermögens (beispielsweise Geschäftseinrichtung, Materiallager, etc.) vorhanden sind.

## 4.3 Weitere Versicherungen

Diese weiteren Versicherungen können ebenfalls für Sie von Bedeutung sein:

- Rechtenschutzversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Glasversicherung

Diese Versicherungen sind nicht verpflichtend und je nach Handwerk auch nicht notwendig. Sie sollten deren Abschluss immer abwägen und die jeweilige Relevanz für Ihre Geschäftstätigkeit hinterfragen.

## 5. Buchhaltung

Vielleicht haben Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen. Wenn nicht, sollten Sie jetzt Kontakt zu einem solchen aufnehmen. Übertragen Sie ihm gegebenenfalls die Organisation und Abwicklung Ihrer Buchhaltung. Damit verhindern Sie, dass sich Fehler und Nachlässigkeiten einschleichen. Einige grundsätzliche Dinge sollten Sie aber wissen und beachten. Wir von der Handwerkskammer bieten Ihnen daher ein umfangreiches Weiterbildungsangebot an, wodurch Sie Ihre kaufmännischen Kenntnisse vertiefen können und Ihnen der Geschäftsaufbau erleichtert wird.

### 5.1 Buchführungspflicht

Gemäß § 141 Abgabenordnung (AO) besteht Buchführungspflicht für gewerbliche Unternehmen, wenn:

- der Jahresumsatz größer als 600.000 € ist, oder
- der Jahresgewinn größer als 60.000 € ist.

Ein Handwerksbetrieb, der eines dieser Kriterien erfüllt, wird in Zukunft regelmäßig Jahresabschlüsse erstellen müssen. Werden die oben genannten Grenzen nicht erreicht - und dies ist bei nebenberuflichen Tätigkeiten in der Regel der Fall -, genügt eine Einnahmenüberschussrechnung. Hierbei werden zum Zwecke der Besteuerung die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet und gegenübergestellt. Dazu werden die entsprechenden Ein- oder Ausgaben chronologisch erfasst. Die Belege werden also nummeriert und in einem Ordner abgelegt.

## 5.2 Einnahmenüberschussrechnung

Eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG muss ab dem Veranlagungszeitraum 2017 grundsätzlich durch die Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach dem amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erfolgen. Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € die Abgabe einer formlosen Einnahmenüberschussrechnung als ausreichend angesehen worden ist, ist nicht mehr zulässig. Weitere Informationen und Hilfestellung zum Ausfüllen des Vordrucks erhalten Sie unter:

[www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) und  [www.elster.de](http://www.elster.de)

2017

Zusammenfassung

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft		Anlage EÜR	
Name		Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!	
Betriebs-)Steuernummer		77	17
		99	15

Einnahmenüberschussrechnung  
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017

davon abweichend 131 T T M M 2 0 1 7 T T M M J J J J 132

5	Art des Betriebs	100	
6	Rechtsform des Betriebs		
7	Einkunftsart	103	Land- und Forstwirtschaft – 1, Gewerbebetrieb – 2, Selbständige Arbeit – 3
8	Betriebsinhaber	104	Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft – 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) – 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) – 3
9	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 78 beachten)	111	Ja – 1
10	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?	120	Ja – 1 oder Nein – 2
1. Gewinnermittlung			
Betriebseinnahmen			
		EUR	Ct
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111	
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119	(weiter ab Zeile 17)
13	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112	
15	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	
16	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	
17	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141	
18	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102	
19	Private Kfz-Nutzung	106	
20	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108	
21	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)		
22	<b>Summe Betriebseinnahmen</b> (Übertrag in Zeile 71)	159	
Betriebsausgaben			
		EUR	Ct
23	Betriebsausgabepauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG	190	
24	Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/ Betriebsausgabepauschale für Forstwirte	191	
25	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100	
26	Bezogene Fremdleistungen	110	
27	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120	
Absetzung für Abnutzung (AfA)			
28	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR)	136	
29	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR)	131	
30	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	130	
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)			

2017AnIEÜR801
– Okt. 2017 –
2017AnIEÜR801

Die Belege über den Wareneingang sind zweckmäßigerweise gesondert zu erfassen. Ein eigens dafür angelegter Ordner ersetzt das "Wareneingangsbuch". Daneben muss noch eine Aufstellung gemacht werden, über die Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen, um darauf basierend die Abschreibungsbeträge errechnen zu können. Der Einnahmeüberschuss muss als Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) versteuert werden.

Für alle Handwerksbetriebe gilt darüber hinaus, dass die Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, zehn Jahre aufzubewahren sind. Handels- oder Geschäftsbriefe, Buchungsbelege sowie Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre.

### 5.3 Abschreibung

Die Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter können auf Basis der Nutzungsdauer der Güter mehrjährig als Betriebsausgabe abgeschrieben werden. Dies verringert den Gewinn und damit die Steuerlast. Die Abschreibung erfolgt seit 2011 nur noch linear. Darüber hinaus sind gegebenenfalls Sonderabschreibungen möglich.

Beispiel:	Anschaffungskosten einer Maschine	15.000 €
	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	5 Jahre
	Abschreibung pro Jahr	3.000 €

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bis zu einem Betrag von 150 € netto direkt abzuschreiben. Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten zwischen 150 € und 410 € liegen, können ebenfalls direkt abgeschrieben werden. Alternativ kann für diese, wie auch für die Wirtschaftsgüter von 410 bis 1.000 €, ein Sammelposten gebildet werden, der über 5 Jahre abgeschrieben werden muss (selbst beim vorzeitigen Verkauf).

## 6. Steuern

### 6.1 Vorbemerkungen

Teilen Sie dem Finanzamt rechtzeitig mit, dass Sie sich nebenberuflich selbständig machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen übersandt, in welchem Sie Angaben zur voraussichtlichen künftigen Betriebsgröße machen müssen. Je nach der Höhe des zu erwartenden nebenberuflichen Einkommens müssen Sie mit Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer rechnen, die vierteljährlich zu leisten sind. Notieren Sie sich die entsprechenden Zahlungstermine und sorgen Sie dafür, dass entsprechende Geldmittel zur Verfügung stehen. Um eine reibungslose und pünktliche Zahlungsweise zu gewährleisten, sollten Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen.

Liegt der Betriebssitz in einer anderen Gemeinde als Ihr Wohnsitz, erhalten Sie für Zwecke der Umsatz- und Gewerbesteuer eine gesonderte Steuernummer zugeteilt.

Bevor Sie sich im Nebenberuf in die Handwerksrolle eintragen lassen, fallen oftmals bereits Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen (zum Beispiel vorherige Anmietung von Betriebsräumen, Kosten der Steuerberatung, Seminargebühren, Reisekosten etc.). Da das Unternehmen in dieser Zeit noch nichts abwirft, entsteht unter Umständen zum Jahresende ein Verlust, den Sie mit Ihren anderen Einkünften (zum Beispiel Lohneinkünften) steuerlich verrechnen können. Sammeln Sie deshalb sämtliche Belege, die mit Ihrem künftigen Handwerksbetrieb im Zusammenhang stehen!

Ein Großteil der im Nebenberuf vorhandenen Maschinen und Werkzeuge ist vielleicht bereits vorhanden. Erstellen Sie zu Beginn ein Anlageverzeichnis, in dem diese Gegenstände aufgeführt und mit ihrem Verkehrswert bewertet werden. Hiernach richtet sich dann die Abschreibung, die Sie später gewinnmindernd geltend machen können. Hilft Ihnen der Partner, die Partnerin bei Verwaltungstätigkeiten, so können Sie dafür einen 450 € Minijob vereinbaren (siehe auch Kapitel 7). Der gezahlte Lohn ist dann als Betriebsausgabe absetzbar.

## 6.2 Einkommensteuer

Mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit besteht für Sie die Notwendigkeit eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Abgabe- bzw. Erklärungsfrist ist der 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich. In der Anlage G zur Einkommensteuererklärung tragen Sie den Gewinn des letzten Kalenderjahres ein und fügen dann das Formular bzw. die Einnahmenüberschussrechnung bei.

In aller Regel ermitteln Sie Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit mittels Einnahmenüberschussrechnung (siehe Kapitel 5.2). Diese Überschussrechnung legen Sie als Nachweis Ihrer Steuererklärung bei. Die einzelnen Belege, bzw. die verschiedenen Bücher müssen dem Finanzamt nicht, bzw. nur auf gesonderte Anforderung gezeigt werden.

Die im Rahmen der Veranlagung ermittelte Steuerschuld wird in einem besonderen Steuerbescheid schriftlich festgesetzt, wobei die von Ihnen gezahlte Lohnsteuer und die vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen angerechnet werden. Abschlusszahlungen müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Finanzkasse entrichten.

Mit dem Steuerbescheid bekommen Sie auch die Höhe der künftigen vierteljährlichen Vorauszahlungen mitgeteilt. Sofern das zu versteuernde Einkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit voraussichtlich künftig niedriger ausfallen wird, sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung oder Wegfall der Vorauszahlungen stellen.

Beachten Sie, dass sich infolge der Steuerprogression durch Ihre zusätzlichen Einkünfte auch Ihr Steuersatz erhöhen wird.

## 6.3 Gewerbesteuer

Diese Steuerart wird bei Personenunternehmen erst dann fällig, wenn Ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb den Freibetrag von 24.500 € pro Jahr übersteigt. Da dieser Wert in aller Regel bei nebenberuflicher Tätigkeit nicht erreicht wird, müssen Sie sich vorerst keine Gedanken machen.

## 6.4 Umsatzsteuer

### 6.4.1 Grundsätzliches

Die Umsatzsteuer erfasst alle von Unternehmen getätigten Warenlieferungen und Dienstleistungen, gleich ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen. Da aber nur der Endverbraucher belastet werden soll, können Unternehmen die ihnen von anderen Unternehmen (insbesondere Lieferanten) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von ihrer Umsatzsteuerschuld abziehen. Das Unternehmen ist zwar Steuerschuldner, doch stellt die Umsatzsteuer für den Betrieb lediglich einen durchlaufenden Posten dar und hat deshalb keinerlei Kostencharakter. Lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis einer Ware bzw. Dienstleistung sowie der Summe der Einkaufspreise von Gütern oder Dienstleistungen, die zu ihrer Beschaffung oder Herstellung erforderlich waren, wird der Besteuerung unterworfen. Aus diesem Grunde spricht man häufig auch von Mehrwertsteuer.

Beispiel:

Einkauf		Verkauf			
Nettopreis	Umsatzsteuer (Vorsteuer)	Wertschöpfung	Nettopreis	Umsatzsteuer	Zahllast an Finanzamt
100,00 €	19,00 €	50,00 €	150,00 €	28,50 €	9,50 €
150,00 €	28,50 €	75,00 €	225,00 €	42,75 €	14,25 €
225,00 €	42,75 €	175,00 €	400,00 €	76,00 €	33,25 €

Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 % bzw. 7 % für bestimmte begünstigte Umsätze.

#### 6.4.2 Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer

Unternehmer, deren Gesamtumsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und deren Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich geringer als 50.000 € ist sowie neu gegründete Betriebe, deren Bruttoumsatz im ersten Geschäftsjahr 17.500 € nicht übersteigt, müssen für die erbrachten Umsätze keine Steuer entrichten. Es entfällt in diesen Fällen die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen bzw. der Jahresumsatzsteuererklärung. Andererseits dürfen jedoch in den Rechnungen auch keine Steuern ausgewiesen werden und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist nicht gegeben.

Kleinunternehmer sind daher verpflichtet Ihren Kunden einen Hinweis zur Steuerbefreiung auf der Rechnung zu geben. Ein Beispiel hierfür finden Sie auf der Musterrechnung im Anhang.

Die völlige Freistellung von der Umsatzsteuer wirkt sich nachteilig aus, wenn im Falle der Existenzgründung zum Beispiel:

- erhebliche, mit Umsatzsteuer belastete Investitionen vorgenommen werden
- Sie als Kleinunternehmer vorwiegend Leistungen an andere Unternehmen erbringen.

Selbst wenn Ihr Umsatz unter der oben angeführten Grenze liegt, sind Sie nicht verpflichtet, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Sie können hierauf verzichten und für die Regelbesteuerung optieren. Ein entsprechender Antrag an das Finanzamt bindet Sie aber für mindestens fünf Kalenderjahre. Insbesondere bei der Fertigstellung der Einnahmenüberschussrechnung, der Einkommen- und Umsatzsteuererklärung empfiehlt es sich, auf die Unterstützung durch einen Steuerberater zurückzugreifen. Bereits vor der Aufnahme der Selbständigkeit sollte mit dem steuerlichen Berater abgeklärt werden, ob zum Beispiel eine Umsatzsteuerbefreiung nach der Kleinunternehmerregelung oder die Vorsteuerermittlung nach Durchschnittssätzen ratsam ist.

### 6.4.3 Steuerpflichtiger Umsatz

Der Umsatzbesteuerung unterliegen:

- Die **Lieferungen und sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Zu den sonstigen Leistungen gehören auch die vom Handwerksbetrieb typischerweise erbrachten Werklieferungen und Werkleistungen. Handelt es sich um eine Werklieferung, das heißt beschafft der Unternehmer die zur Ausführung benötigten Materialien, so unterliegt der gesamte Wert des Gegenstandes der Umsatzsteuer. Nimmt der Handwerksbetrieb dagegen die zur Be- oder Verarbeitung bestimmten Materialien vom Auftraggeber entgegen, so ist nur der Werklohn steuerpflichtig.
- Der **Eigenverbrauch**  
Die Besteuerung der Selbstversorgung des Unternehmers wurde eingeführt, um eine Gleichbehandlung mit den Endverbrauchern zu erreichen, da ansonsten zum Beispiel Gegenstände unter Geltendmachung der Vorsteuer für den Betrieb gekauft und später ohne Belastung mit Umsatzsteuer für private Zwecke entnommen oder genutzt würden. Zu unterscheiden sind folgende Formen des Eigenverbrauchs:
  - die **Entnahme von Gegenständen** für Zwecke außerhalb des Unternehmens (zum Beispiel Computer wird aus dem Betrieb entnommen, um ihn dem Sohn zu schenken)
  - die **vorübergehende Verwendung betrieblicher Gegenstände für den privaten Gebrauch** (zum Beispiel Kfz, Telefon)
  - **sonstige Leistungen**, die der Unternehmer für private Zwecke ausführt (zum Beispiel Bodenlegerbetrieb lässt durch einen Gesellen im privaten Wohnhaus des Inhabers einen Teppichboden verlegen).

### 6.4.4 Bemessungsgrundlage

Für Lieferungen und Leistungen stellt das gewährte Nettoentgelt (das heißt ohne Umsatzsteuer) die Steuerbemessungsgrundlage dar. Erhaltene Skonti, Boni, nachträgliche Rabatte oder Abzüge wegen Mängelrügen sind jedoch als Entgeltminderungen zu berücksichtigen.

Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage wegen Entgeltminderungen oder auch Preiszuschlägen für zusätzliche Leistungen müssen sowohl der Unternehmer, der den Umsatz ausgeführt hat als auch der Betrieb, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, den geschuldeten Steuerbetrag bzw. den in Anspruch genommenen Vorsteuerbetrag korrigieren. In der Regel muss in solchen Fällen zwischen beiden Parteien ein Beleg austausch (zum Beispiel korrigierte Rechnung) erfolgen. Dies ist jedoch für reine Skontoabzüge nicht erforderlich.

## 6.4.5 Vorsteuerabzug

### a) Voraussetzungen

Zum Vorsteuerabzug sind lediglich Unternehmer berechtigt, wobei folgende Tatbestände erfüllt sein müssen:

- Der Rechnungsaussteller muss ebenfalls Unternehmer sein
- Die Rechnung selbst muss verschiedenen formalen Voraussetzungen genügen (siehe Musterrechnung im Anhang.) Ist der Steuerbetrag irrtümlicherweise zu niedrig ausgewiesen, darf der Unternehmer von sich aus keine Korrektur vornehmen, sondern muss beim Vertragspartner eine berichtigte Rechnung anfordern. Bei Rechnungen über Kleinbeträge (unter 100 €) genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in % angegeben wird. Der empfangende Unternehmer kann dann diese Rechnungen brutto verbuchen und lediglich für den Besteuerungszeitraum den Gesamtbetrag in Entgelt und Steuerbetrag aufteilen.
- Es müssen Leistungen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Bei teilweiser privater Verwendung hat demgemäß eine Korrektur über den Eigenverbrauch zu erfolgen.

Achten Sie deshalb immer darauf, dass bei Rechnungen von Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern die zuvor genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

### b) Ermittlung der Vorsteuer

Durch den gesonderten Ausweis auf den Eingangsrechnungen ist die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer vereinfacht. Bei Rechnungsbeträgen unter 100 € erfolgt die Herausrechnung über einen Multiplikator von 0,1597 bzw. bei ermäßigtem Steuersatz 0,0654. Schwieriger wird es jedoch in einigen Sonderfällen, für die der Gesetzgeber Pauschalierungsregeln erlassen hat:

- Reisekostenpauschalen
- km-Pauschale bei Nutzung von nicht betrieblichem Kfz durch Unternehmer

## 6.4.6 Berechnung der abzuführenden Umsatzsteuer

Zur Ermittlung der Steuerschuld werden von der Umsatzsteuer auf die Ausgangsrechnungen die Vorsteuerbeträge der Eingangsrechnungen abgezogen. Den verbleibenden Betrag bezeichnet man als Zahllast.

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer von den vereinbarten Entgelten zu berechnen (Soll-Besteuerung). Hier entsteht bereits die Steuerpflicht, wenn die Lieferung oder Leistung ausgeführt und hierüber eine Rechnung oder Teilrechnung erstellt wurde. Auf den tatsächlichen Geldzufluss kommt es dagegen nicht an. Somit müssen bereits Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abgeführt werden, obwohl diese noch nicht eingenommen sind.

Für nicht zur Buchführung verpflichtete Unternehmen, deren Umsatz im letzten Kalenderjahr unter 600.000 € lag, gibt es als Ausnahme die Möglichkeit zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung). Hier wird somit die Entstehung der Steuerschuld vom Zufluss der Entgelte abhängig gemacht. Die Vorsteuern auf Lieferantenrechnungen usw. sind jedoch bereits beim Rechnungseingang zu berücksichtigen.

Diese sogenannte Ist-Besteuerung bietet Verwaltungsvereinfachungen und gleichzeitig Liquiditätsvorteile, so dass sie insbesondere bei Handwerkern, die im Nebenberuf selbständig sind, interessant sein kann.

#### 6.4.7 Voranmeldung und Steuererklärung

Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer. Bis zum 31. Mai des Folgejahres muss der Betrieb die Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Unabhängig davon ist im Umsatzsteuergesetz ein besonderes Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren festgelegt. In der Regel müssen monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen auf amtlichem Vordruck gefertigt und bis spätestens 10 Tage nach Ablauf des entsprechenden Kalendermonats dem Finanzamt abgegeben werden. Gleichzeitig ist die errechnete Steuerschuld an die Finanzkasse abzuführen.

Die Jahreserklärung ist erforderlich, da aufgrund jahresabschlussbedingter Korrekturen die tatsächliche Umsatzsteuerschuld von der Summe der Vorauszahlungen abweichen kann. Eventuell erforderliche Nachzahlungen müssen innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahreserklärung an die Finanzkasse entrichtet werden; Überzahlungen werden dem Unternehmen entweder zurückgezahlt oder mit anderen Steuerschulden verrechnet.

Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres unter 1.000 € lag, ist auf Antrag keine Umsatzsteuervoranmeldung, sondern lediglich die jährliche Umsatzsteuererklärung (bis zum 31.05 des Folgejahres) abzugeben. Betrug die Jahressteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 7.500 €, so ist vierteljährlich eine Umsatzsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Handwerker, die im Nebenberuf selbständig sind, müssen somit in aller Regel nur vierteljährliche Voranmeldungen und die jährliche Umsatzsteuererklärung abgeben. Sie sollten in diesen Fällen jedoch darauf bedacht sein, dass entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Existenzgründer, auch diejenigen im Nebenberuf, sind dazu verpflichtet im Jahr der Neugründung und für das folgende Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Diese Abgabe erfolgt in der Regel nur noch elektronisch. Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[www.elster.de](http://www.elster.de)

#### 6.4.8 Bauabzugssteuer

Derjenige, der eine Bauleistung für einen Unternehmer in Höhe von 5.000 € und mehr in Auftrag gibt, muss 15 % des Rechnungsbetrags direkt an das Finanzamt überweisen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegen kann. Diese ist von den im Baubereich tätigen Betrieben (Maurer- und Betonbauer, Maler- und Gipser, Parkettleger, etc.) beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

#### 6.4.9 Umkehr der Umsatzsteuerschuld

Unternehmen, die selbst auch Bauleistungen erbringen (mehr als 10% vom Umsatz) und Bauaufträge an Subunternehmen vergeben, müssen die Umsatzsteuer auf die Leistungen ihrer Subunternehmer selbst an die Finanzverwaltung abführen. Sie werden also zum Schuldner der Umsatzsteuer.

Subunternehmer stellen für die erbrachten Leistungen die Rechnung netto ohne Mehrwertsteuer aus und führen entsprechend auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. In seiner Rechnung muss der Subunternehmer den Auftraggeber mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausdrücklich auf seine Steuerschuld hinweisen.

Die Vorsteuer aus Materialeinkäufen etc. kann vom Subunternehmer weiterhin mit der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden.

## 7. Die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften

Hunderttausende von so genannten geringfügig Beschäftigten helfen in den verschiedensten Branchen des deutschen Handwerks, Arbeitsspitzen auszugleichen und Lücken zu schließen. Auch Selbständige im Nebenberuf werden öfters auf die Mitarbeit von "Helfern" angewiesen sein und daher solche Mitarbeiter einsetzen. Beachten Sie bei der Einstellung den gesetzlichen Mindestlohn bzw. die tarifvertraglichen Regelungen.

### Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2017 8,84 € und dieser muss auch bei Ihren Mitarbeitern eingehalten werden. Ausnahmen vom Mindestlohn sind nur in ganz engen Grenzen vorgesehen. Hierzu gehören Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Jugendliche unter 18 Jahren, Praktikanten die ein Pflicht- oder Orientierungspraktikum (bis zu 3 Monaten) absolvieren und mitunter im Falle abweichender Tarifverträge.

### Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Auch für Teilzeitkräfte müssen ordnungsgemäße Unterlagen geführt werden, sonst erkennt das Finanzamt das Beschäftigungsverhältnis nicht an und die Steuervorteile gehen verloren.

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohn- oder Gehaltskonto zu führen.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung können zwei Varianten unterschieden werden:  
Eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn:

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**)  
oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt (**kurzfristige Beschäftigung**).

## 7.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Für die geringfügig entlohnte Beschäftigung („Mini-Job“) zahlen Arbeitgeber eine pauschale Abgabe von 31,2 % zuzüglich der individuellen Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 15% Rentenversicherung
- 13% Krankenversicherung
- 2% pauschale Lohnsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)
- 1,2% Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen bei Krankheit, Schwangerschaft/ Mutterschaft und Insolvenz.

Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Hierdurch können Minijobber durch relativ niedrige Beiträge (3,6 %) Rentenversicherungsansprüche erwerben. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber möglich.

Die Arbeitgeber führen die Pauschalabgabe an eine zentrale Stelle (die Bundesknappschaft; weitere Informationen finden Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)) ab, die die Verteilung an die Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung übernimmt.

Einzelne Sonderzahlungen (Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) werden gleichmäßig auf alle Monate angerechnet. Wird dadurch die 450 € Grenze überschritten, so entfällt die Sozialversicherungsfreiheit. Damit wäre Ihre nebenberufliche Tätigkeit zudem als Hauptberuf zu betrachten!

Unter besonderen Bedingungen ist bei geringfügig Beschäftigten auch eine pauschale Lohnsteuer von 20 % möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Pauschalbeiträge zu zahlen hat, weil zum Beispiel:

- mehrere geringfügige Beschäftigungen zeitgleich ausgeübt werden, deren Arbeitsentgelte insgesamt 450 € übersteigen bzw.
- neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ein zweiter Nebenjob (oder weitere) ausgeübt wird, der infolge der Zusammenrechnung nicht mehr versicherungsfrei ist, kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % erhoben werden. Der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer kommen allerdings noch hinzu.

Macht der Arbeitgeber von der Pauschalsteuer (2 %) keinen Gebrauch oder ist er nicht dazu berechtigt oder auch nicht bereit die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % zu übernehmen (eine Übertragung auf den Arbeitnehmer ist zulässig), muss die Lohnsteuer entsprechend der Steuerklasse auf der vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben werden. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung wie bei anderen Arbeitnehmern durch Abzug vom Bruttolohn – der Arbeitnehmer trägt die anfallenden Steuern selbst.

### Pflichten gegenüber der Krankenkasse

Jeder Beschäftigte muss vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse umgehend gemeldet werden.

## 7.2 Kurzfristige Beschäftigung

Die „Mini-Jobs“ sind von den Nebenkosten für den Arbeitgeber nicht mehr günstiger als reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Wenn Sie aushilfsweise Mitarbeiter benötigen sollten Sie daher prüfen, ob dieses Ziel nicht auch mit einer sozialabgabenfreien kurzfristigen Beschäftigung möglich ist. Typische Beispiele sind: Krankheitsvertretung, Saisonarbeiten und Ferienjobs. Obwohl auch hier eine mündliche Vereinbarung getroffen werden kann, sollte auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag besser nicht verzichtet werden. Einen Mustervertrag finden Sie im Kundenportal auf unserer Homepage.  [www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate (bei mindestens fünf Tagen wöchentlich) oder 70 Arbeitstage (bei weniger als fünf Tagen wöchentlich, zum Beispiel zehn Tage pro Monat bei fünf Monaten) begrenzt ist. Außerdem ist die kurzfristige Beschäftigung steuerpflichtig. Neben der Besteuerung laut Lohnsteuerkarte ist auch eine pauschale Besteuerung möglich. Hierfür müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen	
Höchstdauer (zusammenhängende Tage)	18 Tage
Höchstlohn je Arbeitstag (durchschnittlich)	72 €
Höchstlohn je Arbeitsstunde (durchschnittlich)	12 €
<b>Steuersatz</b>	
	<b>25 %</b>

Wenn die Aushilfskraft also an höchstens 18 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen tätig ist und höchstens 12 € Stundenlohn bekommt, werden dafür 25 % Pauschalsteuer fällig.

### Sozialabgaben

Eine kurzfristige Beschäftigung ist für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen reguläre Beiträge in die gesetzliche Unfallversicherung gezahlt werden. Abgaben für das Umlageverfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (U1) in Höhe von 0,9 % können bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als vier Wochen anfallen. Daneben sind aber Abgaben für die Mutterschaft (U2) in Höhe von 0,24 % und für die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 % zu zahlen.

### Hinweis

Die kurzfristige Beschäftigung darf nicht länger als 12 Monate erfolgen und sie darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

### Handwerksrechtliche Voraussetzungen für die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften

Die Beschäftigung von Teilzeit- und Aushilfskräften ist nur möglich, solange der nebenberufliche Unternehmer deren Tätigkeit überwachen und kontrollieren kann (Anwesenheitsprinzip).

## 8. Kalkulation und Preisgestaltung

Selbständige im Nebenberuf haben meist geringere Kosten als ihre etablierten Kollegen. Zudem kann der Lebensunterhalt nach wie vor aus den Einnahmen der hauptberuflichen Tätigkeit bestritten werden. Dies führt dazu, dass Sie preisgünstiger anbieten könnten als Ihre Kollegen. Genau das sollten Sie aber nicht tun!

Orientieren Sie Ihren Preis an den etablierten Betrieben. Denn wenn Sie sich Ihre Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen, werden Sie erleben, dass diese Kunden sehr schnell verloren gehen, wenn Sie sich irgendwann hauptberuflich selbständig machen und zwangsläufig die Preise anheben müssen. Die Kunden sollten zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenten, nicht weil Sie billiger sind!

Gewöhnen Sie sich von Beginn an daran, Ihre Arbeitszeiten und die verwendeten Materialien genau zu erfassen und aufzuschreiben. Kalkulieren Sie auch jeden Auftrag nach, damit Sie wissen, ob Sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben. Nur wenn Sie von Beginn an diszipliniert diese Aufzeichnungen erledigen, werden Sie auch bei einem wachsenden Betrieb die Grundlagen für die Kalkulation und Preisgestaltung im Griff haben.

## 9. Staatliche Finanzierungshilfen

Die klassischen zinsgünstigen Darlehen des Bundes und des Landes erhalten Sie nur dann, wenn Sie sich hauptberuflich selbständig machen. Eine Ausnahme von dieser Regel sind der ERP-Gründerkredit der KfW und das Mittelstandsförderprogramm Gründerkredit der ISB. Bei diesen ist auch eine Nebenerwerbsgründung förderfähig, wenn daraus mittelfristig (in der Regel innerhalb von vier Jahren) eine Haupterwerbstätigkeit wird. Weiterführende Informationen können Sie im Anhang entnehmen. Die aktuellen Darlehenskonditionen sind im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) und [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de) jederzeit abrufbar.

Die klassischen Existenzgründungsprogramme können Sie aber später immer noch in Anspruch nehmen, wenn Sie den Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit wagen. Allerdings können Sie nur die Investitionen durch zinsgünstige Darlehen finanzieren, die noch nicht getätigt sind. Alles was Sie bereits angeschafft haben, ist nicht mehr förderungswürdig.

## 10. Anhang

- I **Berufsgenossenschaften – Zuständigkeiten und Kontaktdaten**
- II **Umsatzsteuer – Musterrechnung**
- III **Informationen zum ERP-Gründerkredit Startgeld und  
Informationen zum ISB-Mittelstandsförderungsprogramm ERP-Gründerkredit RLP**
- IV **Ansprechpartner**

## Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften

Bei Teiltätigkeiten können sich andere Zuständigkeiten ergeben.

### Anlage A der Handwerksordnung – zulassungspflichtige Handwerke

1.	Maurer und Betonbauer	BG Bau
2.	Ofen- und Luftheizungsbauer	BG Bau
3.	Zimmerer	BG Bau
4.	Dachdecker	BG Bau
5.	Straßenbauer	BG Bau
6.	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	BG Bau
7.	Brunnenbauer	BG Bau
8.	Steinmetz und Steinbildhauer	BG Bau
9.	Stuckateure	BG Bau
10.	Maler und Lackierer	BG Bau
11.	Gerüstbauer	BG Bau
12.	Schornsteinfeger	BG Bau
13.	Metallbauer	BG Holz und Metall
14.	Chirurgiemechaniker	BG ETEM
15.	Karosserie- und Fahrzeugbauer	BG Holz und Metall
16.	Feinwerkmechaniker	BG ETEM
17.	Zweiradmechaniker	BG Holz und Metall
18.	Kälteanlagenbauer	BG Holz und Metall
19.	Informationstechniker	BG ETEM
20.	Kraftfahrzeugtechniker	BG Holz und Metall
21.	Landmaschinenmechaniker	BG Holz und Metall
22.	Büchsenmacher	BG ETEM
23.	Klempner	BG Bau
24.	Installateur und Heizungsbauer	BG Bau
25.	Elektrotechniker	BG ETEM
26.	Elektromaschinenbauer	BG ETEM
27.	Tischler	BG Holz und Metall
28.	Boots- und Schiffbauer	BG Bau
29.	Seiler*	BG ETEM
30.	Bäcker	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
31.	Konditoren	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
32.	Fleischer*	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
33.	Augenoptiker	BG ETEM
34.	Hörgeräteakustiker	BG ETEM
35.	Orthopädietechniker	BG ETEM
36.	Orthopädienschuhmacher*	BG ETEM
37.	Zahntechniker	BG ETEM
38.	Friseure*	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
39.	Glaser	BG Bau
40.	Glasbläser und Glasapparatebauer	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
41.	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	BG Holz und Metall

\* aktuell besteht bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft eine Pflichtversicherung für den Unternehmer

## Anlage B1– Zulassungsfreie Handwerke

1.	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	BG Bau
2.	Betonstein- und Terrazzohersteller	BG Bau
3.	Estrichleger	BG Bau
4.	Behälter- und Apparatebauer	BG Holz und Metall
5.	Uhrmacher	BG ETEM
6.	Graveure	BG ETEM
7.	Metallbildner	BG Holz und Metall
8.	Galvaniseure	BG Holz und Metall
9.	Metall- und Glockengießer	BG Holz und Metall
10.	Schneidewerkzeugmechaniker	BG ETEM
11.	Gold- und Silberschmiede	BG ETEM
12.	Parkettleger	BG Bau
13.	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	BG Bau
14.	Modellbauer	BG Holz und Metall
15.	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	BG Holz und Metall
16.	Holzbildhauer	BG Holz und Metall
17.	Böttcher	BG Holz und Metall
18.	Korb- und Flechtwerkgestalter	BG Holz und Metall
19.	Maßschneider*	BG ETEM
20.	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)*	BG ETEM
21.	Modisten*	BG ETEM
22.	Weber*(jetzt Textilgestalter)	BG ETEM
23.	Segelmacher*	BG ETEM
24.	Kürschner*	BG ETEM
25.	Schuhmacher*	BG ETEM
26.	Sattler und Feintäschner*	BG Rohstoffe und chemische Industrie
27.	Raumausstatter	BG Bau
28.	Müller	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
29.	Brauer und Mälzer	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
30.	Weinküfer	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
31.	Textilreiniger*	BG ETEM
32.	Wachszieher	BG Rohstoffe und chemische Industrie
33.	Gebäudereiniger	BG Bau
34.	Glasveredler	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
35.	Feinoptiker	BG ETEM
36.	Glas- und Porzellanmaler	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
37.	Edelsteinschleifer und -graveure	BG ETEM
38.	Fotografen*	BG ETEM
39.	Buchbinder*	BG ETEM
40.	Drucker*	BG ETEM
41.	Siebdrucker*	BG ETEM
42.	Flexografen*	BG ETEM
43.	Keramiker	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
44.	Orgel- und Harmoniumbauer	BG ETEM
45.	Klavier- und Cembalobauer	BG ETEM
46.	Handzuginstrumentenmacher	BG ETEM
47.	Geigenbauer	BG ETEM
48.	Bogenmacher	BG ETEM
49.	Metallblasinstrumentenmacher	BG ETEM
50.	Holzblasinstrumentenmacher	BG ETEM
51.	Zupfinstrumentenmacher	BG ETEM
52.	Vergolder	BG ETEM
53.	Schilder- und Lichtreklamehersteller	BG ETEM

## Anlage B2 – Handwerksähnliche Gewerbe

1.	Eisenflechter	BG Bau
2.	Bautrocknungsgewerbe	BG Bau
3.	Bodenleger	BG Bau
4.	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	BG Bau
5.	Fuger (im Hochbau)	BG Bau
6.	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	BG Bau
7.	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	BG Bau
8.	Betonbohrer und -schneider	BG Bau
9.	Theater- und Ausstattungsmaler	BG Bau
10.	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	BG Holz und Metall
11.	Metallschleifer und Metallpolierer	BG Holz und Metall
12.	Metallsägen-Schärfer Tankschutzbetriebe	BG Holz und Metall
13.	(Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	BG Bau
14.	Fahrzeugverwerter	BG Holz und Metall
15.	Rohr- und Kanalreiniger	BG Bau
16.	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	BG Bau
17.	Holzschuhmacher	BG Holz und Metall
18.	Holzblockmacher	BG Holz und Metall
19.	Daubenhauer	BG Holz und Metall
20.	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	BG Holz und Metall
21.	Muldenhauer	BG Holz und Metall
22.	Holzreifenmacher	BG Holz und Metall
23.	Holzschindelmacher	BG Holz und Metall
24.	Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)	BG Holz und Metall
25.	Bürsten- und Pinselmacher	BG Holz und Metall
26.	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung* Dekorationsnäher*	BG ETEM
27.	(ohne Schaufensterdekoration)	BG ETEM
28.	Fleckteppichhersteller*	BG ETEM
29.	Klöppler* (jetzt Textilgestalter)	BG ETEM
30.	Theaterkostümnäher*	BG ETEM
31.	Plisseebrenner*	BG ETEM
32.	Posamentierer* (jetzt Textilgestalter)	BG ETEM
33.	Stoffmaler*	BG ETEM
34.	Stricker* (jetzt Textilgestalter)	BG ETEM
35.	Textil-Handdrucker*	BG ETEM
36.	Kunststopfer*	BG ETEM
37.	Änderungsschneider*	BG ETEM
38.	Handschuhmacher*	BG ETEM
39.	Ausführung einfacher Schuhreparaturen*	BG ETEM
40.	Gerber*	BG Rohstoffe und chemische Industrie
41.	Innerei-Fleischer (Kuttler)	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
42.	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
43.	Fleischzerleger, Ausbeiner	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
44.	Appreteure, Dekateure*	BG ETEM
45.	Schnellreiniger*	BG ETEM
46.	Teppichreiniger*	BG ETEM
47.	Getränkeleitungsreiniger	BG Holz und Metall
48.	Kosmetiker	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
49.	Maskenbildner	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

<b>50.</b>	Bestattungsgewerbe*	BG für Transport und Verkehrswirtschaft
<b>51.</b>	Lampenschirmhersteller	BG ETEM
<b>52.</b>	Klavierstimmer	BG ETEM
<b>53.</b>	Theaterplastiker	BG Bau
<b>54.</b>	Requisiteure	BG Bau
<b>55.</b>	Schirmmacher*	BG ETEM
<b>56.</b>	Steindrucker*	BG ETEM
<b>57.</b>	Schlagzeugmacher	BG ETEM

## Anschriften der Berufsgenossenschaften

<p><b>Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)</b> Gustav-Heinemann-Ufer 130 50968 Köln Telefon: 0221 3778-0 Telefax: 0221 3778-1199 <a href="https://www.bgetem.de">https://www.bgetem.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bgetem.de">info@bgetem.de</a></p>	<p><b>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)</b> Kurfürsten-Anlage 62 69115 Heidelberg Telefon: 06221 5108-0 Telefax: 06221 5108-48549 <a href="http://www.bgrci.de">http://www.bgrci.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bgrci.de">info@bgrci.de</a></p>
<p><b>Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b> Dynamostraße 7 - 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456-0 Telefax: 0800 1977553-10200 <a href="http://www.bgn.de">http://www.bgn.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bgn.de">info@bgn.de</a> (Entstanden am 01.01.2011 durch Fusion der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten mit der Fleischerei- Berufsgenossenschaft)</p>	<p><b>Berufsgenossenschaft Holz und Metall</b> Isaac-Fulda-Allee 18 55130 Mainz <i>kostenfreie Service-Nummern:</i> 0800 999 0080-0 Allgemeine Fragen 0800 999 0080-1 Mitglieder und Beitrag 0800 999 0080-2 Prävention 0800 999 0080-3 Rehabilitation Telefax: 06131 802-20800 <a href="http://www.bghm.de">http://www.bghm.de</a> E-Mail: <a href="mailto:service@bghm.de">service@bghm.de</a> (Entstanden am 01.01.2011 durch Fusion der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und Holz- Berufsgenossenschaft)</p>
<p><b>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b> Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg Telefon: 040 20207-0 Telefax: 040 20207-2495 <a href="http://www.bgw-online.de">http://www.bgw-online.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bgw-online.de">info@bgw-online.de</a></p>	<p><b>Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU</b> Hildegardstraße 29/30 10715 Berlin Telefon: 030 85781-0 Telefax: 0800 6686688-37400 <a href="http://www.bgbau.de">http://www.bgbau.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bgbau.de">info@bgbau.de</a></p>
<p><b>Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft</b> Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg Telefon: 040 3980-0 Telefax: 040 3980-1666 <a href="http://www.bg-verkehr.de">http://www.bg-verkehr.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@bg-verkehr.de">info@bg-verkehr.de</a> (Entstanden durch Fusion der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft ab 01.01.2010)</p>	<p><b>Verwaltungs-Berufsgenossenschaft</b> Massaquoipassage 1 22305 Hamburg Telefon: 040 5146-0 Telefax: 040 5146-2146 <a href="http://www.vbg.de">http://www.vbg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:kundendialog@vbg.de">kundendialog@vbg.de</a> (Entstanden durch Fusion der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft mit der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen ab 01.01.2010. Weiterer Vorläufer: Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas- Industrie)</p>

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

**Musterbäcker XY Musterstr. 1**  
**99999 Musterstadt**  
**Steuernummer Finanzamt 111/222/33333**  
**USt-ID-Nr. DE 444444444**

An  
 Kunde Z  
 (USt-ID-Nr.)  
 Straße 100  
 11111 Stadt

**Rechnung Nr. 123**

**Lieferung vom 27. Januar 2018**

	Waren 7 %	Waren 19 %
2 Power-Frühstücke (in Filiale X – je 10 €)		20,00 €
20 Frühstücke für 2 (in Filiale X – je 20 €)		400,00 €
50 Roggenbrötchen (je 0,50 €)	25,00 €	
20 Plundernteilchen (je 1,50 €)	30,00 €	
<b>Summe Waren 7 %</b>	<b>55,00 €</b>	
<b>Summe Waren 19 %</b>		<b>420,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer 7 %</b>	<b>3,85 €</b>	
<b>Umsatzsteuer 19 %</b>		<b>79,80 €</b>
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>58,85 €</b>	<b>499,80 €</b>
<b>Rechnungsbetrag gesamt</b>		<b>558,65 €</b>

**Bei Zahlung bis zum ... gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.**  
**Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto ...**

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens

Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer Oder Angabe der vom Bundesamt für Finanzen erteilten USt-Identifikationsnummer

Ausstellungsdatum der Rechnung

Aufschlüsselung nach Steuersätzen

Ausweis des Nettobetrages

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

Zusatz für Kleinunternehmer:  
 Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Gegebenenfalls Angabe USt-ID-Nr. bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstige Leistung innerhalb der EU

Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung

Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung sowie Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Anzuwendender Steuersatz

Zusatz bei Bauleistungen für Privatpersonen: Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren.

30. Januar 2018

Antragsberechtigte	Existenzgründer, die weniger als drei Jahre am Markt sind und die fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen erfüllen, sowie kleine und mittlere Unternehmen (nach Definition der EU), bis fünf Jahre nach Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit.	
Verwendungszweck	Sie können bis zu 100 % Ihres Fremdkapitalbedarfs für Investitionen und Betriebsmittel finanzieren. Auch Festigungsmaßnahmen können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit gefördert werden. Nebenerwerbsgründungen können finanziert werden, sofern mittelfristig ein Vollerwerbsbetrieb geplant ist. Erneute Unternehmensgründungen können ebenfalls gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus früherer Selbständigkeit mehr bestehen.	
Besonderheiten	Eine Kombination des im Programm ERP-Gründerkredit-Startgeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist leider nicht möglich. Ab einer Summe von 25.000 € ist neben einem Businessplan und einer Rentabilitätsvorschau auch ein Liquiditätsplan notwendig. Sondertilgungen sind möglich, es wird jedoch eine Vorfälligkeitsentschädigung erhoben.	
Höchstbetrag	Der Höchstbetrag liegt bei 100.000 €, davon bis zu 30.000 € für Betriebsmittel. Ihr Investitionsbetrag insgesamt kann über 100.000 € liegen, wenn Sie den übersteigenden Betrag aus eigenen Mitteln finanzieren. Bei Gründungen im Team kann jeder bis zu 100.000 € beantragen.	
Sicherheiten	Die KfW bietet der Hausbank die den Antrag stellt eine Haftungsfreistellung von 80% an. Ob und in welchem Umfang weitere Sicherheiten bestellt werden vereinbaren Sie mit der Hausbank. Sie selbst haften persönlich für die Rückzahlung des Kredits.	
Eigenmittel	Eigenmittel sind nicht notwendig, sie verbessern jedoch Ihre Bonität und damit die Wahrscheinlichkeit für eine Zusage.	
Konditionen und Laufzeiten (Stand 01.02.2018)	Fünf Jahre Laufzeit (ein tilgungsfreies Jahr) Zinssatz 2,07% effektiv	Zehn Jahre Laufzeit (zwei tilgungsfreie Jahre) Zinssatz 2,73% effektiv
Tilgung	Die Tilgung erfolgt in Monatsraten.	
Auszahlung	Zu 100%	
Antragsweg	Den Antrag können Sie bei Ihrer Hausbank oder einem Kreditinstitut Ihrer Wahl stellen.	

## ISB-Mittelstandsförderungsprogramm ERP-Gründerkredit RLP

(Dieser zinsvergünstigte Gründerkredit richtet sich nahezu vollständig nach dem ERP-Gründerkredit Universell.)

Antragsberechtigte	Existenzgründer, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und die fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen erfüllen, sowie kleine und mittlere Unternehmen (nach Definition der EU), bis fünf Jahre nach Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit.
Verwendungszweck	Sie können bis zu 100 % Ihres Fremdkapitalbedarfs für Investitionen und Betriebsmittel finanzieren. Nebenerwerbsgründungen können finanziert werden, sofern mittelfristig ein Vollerwerbsbetrieb geplant ist.
Besonderheiten	Sondertilgungen sind möglich, es wird jedoch eine Vorfälligkeitsentschädigung erhoben.
Höchstbetrag	2.000.000 € für Investitionskredite, 500.000 € für Betriebsmittel Falls bei Investitionskrediten für die Hausbank eine 50%ige Haftungsfreistellung beantragt wird (möglich für Betriebe die seit 3 Jahren am Markt sind), liegt der Kredithöchstbetrag bei 250.000 €.
Sicherheiten	Bankübliche Sicherheiten
Laufzeit	Investitionskredite bis zu 20 Jahre, davon drei Jahre tilgungsfrei. Bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren können zwei tilgungsfreie Jahre beantragt werden. Betriebsmittelkredite laufen maximal 5 Jahre, davon ein Jahr tilgungsfrei.
Konditionen	Die Zinsermittlung basiert auf einem risikogerechten Zinssystem. Die aktuellen Konditionen können Sie auf der Homepage der ISB abrufen.
Tilgung	Die Tilgung erfolgt in gleich hohen Monatsraten.
Auszahlung	Zu 100%
Antragsweg	Den Antrag können Sie bei Ihrer Hausbank oder einem Kreditinstitut Ihrer Wahl stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)  
[www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

## Kontaktdaten

Beratungs- und Servicecenter	Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern	0631 3677-0
Beratungs- und Servicecenter	Karlsbader Straße 2 67065 Ludwigshafen	0621 53824-86

---

## Ansprechpartner

Betriebswirtschaftliche Berater	Bernd Bauerfeld	0631 3677-104
	Ilka Benra	0631 3677-105
	Silke Eichten	0621 53824-81
	Rainer Mannweiler	0631 3677-107
	Jennifer Lamparth	0631 3677-209
	Jan Leyser	0621 53824-84
	Lena Paulus	0631 3677-106
Caroline Roth	0631 3677-110	
Technische Berater/-in	Max Becker	0631 3677-108
	Agnesa Muhic	0631 3677-187
Digitalisierungsberater	Igor Tabatschnik	0631 3677-232
Rechtsabteilung	Thomas Felleisen	0631 3677-271
	Marie Thieler	0631 3677-226
Exportberaterin	Elke Wickerath	06341 9664-15
Arbeits- und Umweltschutzberaterin	Dorothea Ritzer	06341 9664-52
Innovations- und Technologieberater	Joachim Holzer	0631 3677-164
Ausbildungsberatung		0631 3677-0
Handwerksrolle	Kaiserslautern	0631 3677-0
	Ludwigshafen	0621 53824-85

---

Deutsche Rentenversicherung	Servicetelefon	0800 100048070
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Karl-Helfferich-Straße 2	
	67433 Neustadt an der Weinstraße	
	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	06321 99-0

## Weitere Informationen

[www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de)

Handwerkskammer der Pfalz

Betriebsberatung  
Am Altenhof 15  
67655 Kaiserslautern

Postfach 2620  
67614 Kaiserslautern

Telefon 0631 3677-109  
Telefax 0631 3677-263  
beratung@hwk-pfalz.de  
www.hwk-pfalz.de

**DAS HANDBWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.